

**Betreff:** Re: 2022-0.191.103-2-A - Fiedler Horst, DI - 15.03.2022

**Von:** Horst Fiedler <horst.fiedler.at@gmail.com>

**Datum:** 16.03.22, 21:29

**An:** vab <vab@volksanwaltschaft.gv.at>

Sehr geehrter Herr Dr. Wolfgang Kleewein,

Ihre dankenswert sehr ausführlichen Erläuterungen bleiben in zwei Punkten indifferent, als Nichtjurist habe ich daher noch Fragen die konkrete Ausgestaltung betreffend:.

ad 1) "Die Benützung des öffentlichen Gutes (z. B. von Straßen) steht allen in gleicher Weise zu."

Darf ein lt. FWP öffentlicher Parkplatz in einen öffentlichen Teil und, so wie im konkreten Projekt vorgesehen, in einen mit Schrankenanlage abgetrennten Privatteil geteilt werden?

Anmerkung: Im Fall der Tiefgarage erfolgt die Trennung der Teile mittels auf Rot gestellter Ampel für die untere Ebene.

ad 2) " ... in allgemein zugänglicher elektronischer Form (z. B. Internet) zu veröffentlichen."

Weder das ist erfolgt (nur der Plan + Wortlaut sind im Internet), noch wurde bisher eine schriftliche Anfrage beantwortet. Was tun? VWG?

Gerade um das zu vermeiden wurde die VA geschaffen. Wieviel Zeit steht dem Amt zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung? Oder ist die Anfrage (anbei) formal ungültig?

In Ihrer Erwähnung von 136 Stellplätzen (keine SUP/UVP nötig, da weniger als 187) fehlt der Hinweis auf das Kumulativprinzip. Zum Zeitpunkt der FWP-Änderungen, auf die sich der §38 StROG bezieht, war die konkrete Zahl noch gar nicht festgelegt, nur die Fläche, ca. 7800m<sup>2</sup>, und es gibt weitere Parkplätze im Nahbereich, und der Parkplatz liegt in einer Schutzzone, d.h. die Begründung oder ein Umweltbericht sind Voraussetzung für weitere Planung, oder irre ich mich ?

Mit freundlichen Grüßen  
Horst Fiedler

—Anhänge:—

Auskunftersuchen FWP Umwidmung KG 62212 Gst 265 und 266.pdf

44,6 KB